



Wassergebührenverordnung

der Gemeinde Ebersdorf

(in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2025)

Erlassen mit Beschluss des Gemeinderates vom 30.04.2020 und auf Grund der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesgesetzes vom 16.2.1971, LGBl. 42/1971 i.d.g.F.

Abschnitt I

Anschlussgebühren

§ 1

Die Anschlussgebühr ist eine einmalige Abgabe für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage Ebersdorf und die Herstellung der Grundstücksanschlussleitung im Sinne des § 14 der "Allgemeinen Versorgungs- und Wasserlieferbestimmungen" der Gemeinde Ebersdorf.

§ 2

Zusammensetzung der Anschlussgebühr:

- (a) Anschlussgebühr für Einfamilienwohnhäuser, Landwirtschaften, Gewerbebetrieb gemäß § 11 "Allgemeinen Versorgungs- und Wasserlieferbestimmungen" - € 4.861,90 inkl. USt.
- (b) Anschlussgebühr für Mehrfamilienwohnhäuser: pro Wohneinheit: € 2.430,95 inkl. USt.
- (c) Tatsächliche Herstellungskosten der Grundstücksanschlussleitung im Sinne des § 14 der "Allgemeinen Versorgungs- und Wasserlieferbestimmungen".

§ 3

Wird ein Grundstück, welches bereits an die Wasserversorgungsanlage Ebersdorf angeschlossen war, wieder abgemeldet, so ist bei einem neuerlichen Anschluss die Anschlussgebühr gem. § 2 in voller Höhe fällig. Die Herstellungskosten der Grundstücksanschlussleitung in der tatsächlichen anfallenden Höhe, zu entrichten.

Abschnitt II Wassergebühren

§ 4 Grundgebühr

Die Grundgebühr ist von jedem Abnehmer zu entrichten, der von der Versorgungsleitung (Hauptleitung) Wasser bezieht. Ausgenommen von der Grundgebühr sind Abnehmer gemäß § 7 der gegenständlichen Verordnung.

§ 5

Die Grundgebühr beträgt gestaffelt nach dem Jahreswasserverbrauch pro Wasserbezugsverhältnis, bei Mehrfamilienwohnhäusern pro Wohneinheit:

Jahreswasserverbrauch	000 – 150 m ³	€ 135,87 inkl. USt.
Jahreswasserverbrauch	151 – 300 m ³	€ 190,06 inkl. USt.
Jahreswasserverbrauch	301 – 450 m ³	€ 253,46 inkl. USt.
Jahreswasserverbrauch	451 – 600 m ³	€ 273,72 inkl. USt.
Jahreswasserverbrauch	601 – 1000 m ³	€ 344,25 inkl. USt.
Jahreswasserverbrauch	1001 – 1500 m ³	€ 709,65 inkl. USt.
Jahreswasserverbrauch	1501 – 2000 m ³	€ 823,00 inkl. USt.

§ 6 Wasserverbrauchsgebühr

Die Wassermenge wird gemäß Abschnitt 5 der "Allgemeinen Versorgungs- und Wasserlieferungsbestimmungen der Gemeinde Ebersdorf" mittels Wasserzähler festgestellt und wie folgt verrechnet:
pro/m³ € 1,53 inkl. USt.

Abschnitt III Bautarif

§ 7

- (1) Bezieht ein Abnehmer Wasser und ist noch kein Wasserzähler im neu angeschlossenen Objekt eingebaut (Bauprovisorium außerhalb des Objektes), so ist keine Grundgebühr zu verrechnen.
- (2) Die Wassermenge ist jedenfalls durch einen Wasserzähler festzustellen und wird wie folgt verrechnet:
pro/m³ € 3,02 inkl. USt.

Abschnitt IV Bereitstellungsgebühr

§ 8

- (1) Hat ein Abnehmer die Wasserleitungsanschlussgebühr entrichtet und eine Grundstücksanschlussleitung errichtet, jedoch die Grundstücksanschlussleitung mit der Inneninstallation (§ 23 Allgemeine Versorgungs- und

Wasserlieferungsbestimmungen) nicht verbunden, so hat dieser jährlich eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

- (2) Die Bereitstellungsgebühr erlischt nach Herstellung der Wasserbezugsmöglichkeit.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Jahr 25 % der Grundgebühr „Wasserverbrauch 0 – 150 m³.
- (4) Im Halbjahr in welchem die Wasserbezugsmöglichkeit hergestellt wird, entfällt die Bereitstellungsgebühr und ist die volle Grundgebühr zu entrichten.

Abschnitt V Wasserzählermiete

§ 9

Die Gebühr für die Bereitstellung des Wasserzählers beträgt pro Monat € 1,53 inkl. USt.

Die Gebühr für die Bereitstellung des Wasserzählers für den Betrieb STT beträgt pro Jahr € 80,08 inkl. USt.

Abschnitt VI Allgemeines

§ 10

- (1) Die Bestimmungen des Abschnittes VIII der "Allgemeinen Versorgungs- und Wasserlieferungsbestimmungen der Gemeinde Ebersdorf" sind bei der Rechnungslegung und Bezahlung einzuhalten.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt mit Stichtag 01. Oktober jeden Jahres.
- (3) Im 1., 2. und 3. Quartal erfolgt eine Akontozahlung in Höhe von 25 % der vorjährigen Grundgebühr, Verbrauchsgebühr und Wasserzählermiete. Im 4. Quartal erfolgt die Jahresabrechnung.

§ 11

Preisnachlässe oder Schadenersatz können weder bei Unterbrechung der Versorgung, Druckänderung oder Änderung der Beschaffenheit des Wassers noch aus anderen Gründen, die abzuwenden nicht in der Macht der Gemeinde Ebersdorf liegen, gewährt werden.

§ 12

Bei Zahlungsrückständen sind die gesetzlichen Bestimmungen der Landesabgabeverordnung 1963 i.d.g.F. anzuwenden.

Abschnitt VII Inkrafttreten

§ 13

Diese Gebührenordnung tritt mit dem, der Kundmachungsfrist folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig verlieren sämtliche in diesem Zusammenhang gefaßten Gemeinderatsbeschlüsse ihre Wirksamkeit.

Die Änderung der §§ 2 (a) und (b), 5, 6, 7 (2) und 9 durch den Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2020 ist mit 01.01.2021 in Kraft getreten.

Die Änderung der §§ 2 (a) und (b), 5, 6, 7 (2) und 9 durch den Gemeinderatsbeschluss vom 28.12.2021 ist mit 01.01.2022 in Kraft getreten.

Die Änderung der §§ 2 (a) und (b), 5, 6, 7 (2) und 9 durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2022 ist mit 01.01.2023 in Kraft getreten.

Die Änderung der §§ 2 (a) und (b), 5, 6, 7 (2) und 9 durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2023 ist mit 01.01.2024 in Kraft getreten.

Die Änderung der §§ 2 (a) und (b), 5, 6, 7 (2) und 9 durch den Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2024 ist mit 01.01.2025 in Kraft getreten.

Die Änderung der §§ 2 (a) und (b), 5, 6, 7 (2) und 9 durch den Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2025 ist mit 01.01.2026 in Kraft getreten.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Dietmar Lang eh.